

Gemeinderat Angern

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-AN/0399/2021 öffentlich 18.02.2021
<u>Betreff:</u> Aufstellungs- und Auslagebeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "südliche Teichstraße" - Gemeinde Angern im Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB; Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages		
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias	
Beratungsfolge	03.03.2021 Gemeinderat Angern	

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südliche Teichstraße“ – Gemeinde Angern im Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst unverändert die Flurstücke 12/94 und 12/15 teilweise sowie das Flurstück 12/16 der Flur 15 der Gemarkung Angern.

Planungsziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes.

Dieser Beschluss ist gemäß §2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
2. Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und beschließt, diesen nach § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
3. Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch den Vorhabenträger, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen mit dem der Vorhabenträger zusichern, dass der Gemeinde Angern im Zusammenhang mit der o. g. Planung keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.

Begründung:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll das Baufeld 3 vergrößert, die südliche Straße verkürzt und der Wendehammer verschoben werden. Die versiegelte Straßenfläche wird durch diese Änderung geringer.

Die Änderung ist erforderlich um die zuvor mit dem Wendehammer beplante öffentliche Verkehrsfläche zu bebauen.

Mit dem städtebaulichen Vertrag werden die vorbereitenden städtebaulichen

Planungen auf den Vorhabenträger übertragen. Die mit dem Verfahren entstehenden Kosten trägt der Vorhabenträger.

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- _____ - Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	